

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
1	Landkreis Celle Schreiben vom 20.06.2025	1.1	Nach Beteiligung der Fachämter und -abteilungen wird zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Grebshorn" der Gemeinde Eldingen Folgendes vorgebracht: Gegen die Planung bestehen Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung und der Bauaufsicht.	A 1.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.1	---	
		1.2	<u>Abteilung Regionale Raumordnung:</u> Gegen die vorliegende Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken. Es hat noch keine ausreichende Anpassung der Planung an Ziele der Raumordnung stattgefunden. Zudem ist den Unterlagen noch keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu entnehmen. Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele, Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG).	A 1.2	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.2	---	
		1.3	In der Begründung werden die Festlegungen der Regional- und Landesplanung noch nicht entsprechend ihrer Verbindlichkeit für die vorliegende Bauleitplanung behandelt.	A 1.3	Die für das Plangebiet relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Kap. 4.1 „Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung“ der Begründung zusammengefasst. In Kap. 4.1.3 ist eine „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ zu finden. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden mit der Planung beachtet und eingehalten. Die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden thematisch der Reihenfolge nach abgearbeitet.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Dies ist für die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit sinnvoll. Die Verbindlichkeit wird durch entsprechende Definitionen der Gebiete (z.B. Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete) deutlich. Eine weitere Differenzierung nach der Verbindlichkeit wird nicht für erforderlich erachtet und würde die Nachvollziehbarkeit stören.	
		B 1.3			Keine Änderung der Planung.	
		A 1.4			Der Sachverhalt ist bekannt.	
			1.4 Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und somit nicht der Abwägung zugänglich.		Der Sachverhalt ist bekannt und in Kap. 4.1 der Begründung beschrieben.	
		B 1.4			---	
		A 1.5			Der Sachverhalt ist bekannt.	
			1.5 Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG).			
		B 1.5			---	
		A 1.6			---	
			1.6 In Abschnitt „4.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung“ werden die			

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Vorgaben der Landes- und Regionalplanung für die vorliegende Planung behandelt.			
		B 1.6			---	
		1.7	In Abschnitt „4.1.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen“ fehlt, dass im LROP 2017 am östlichen Rande des Plangebietes der Sothbach als Vorranggebiet linienhaft festgelegt wird. Dieses Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung) wird im Abschnitt „3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ nicht behandelt und der Nachweis der Anpassung der Planung an dieses Ziel der Raumordnung nicht erbracht.	A 1.7	Das Vorranggebiet „Biotopverbund (linienförmig)“ wird in Kap. 4.1.1 und 4.1.3 ergänzt. Zur Beachtung des Biotopverbundes s. auch Pkte. A 1.8, A 1.9 + A 1.40.	
		B 1.7			Ergänzung Begründung.	
		1.8	In der zeichnerischen Darstellung des RRÖP 2005 wird entlang des Sothbaches ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft festgelegt.	A 1.8	Das genannte Vorsorgegebiet ist in Kap. 4.1.2 bereits beschrieben. Der Text wird wie folgt <u>ergänzt</u> : „Der Bereich südlich des Zahrenholzer Weges liegt größtenteils innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. <u>Der Sothbach liegt innerhalb dieses Vorsorgegebietes</u> . Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. B 1.9 02 RRÖP). Für diese Gebiete ist zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle – insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte – naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden (Pkt. C 2.1 02 RROP).“	
		B 1.8	Ergänzung Begründung.			
		A 1.9	In der Begründung (Vorentwurf) ist zzt. beschrieben: „Das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird durch die Anlage nicht gestört, da intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zu extensivem Grünland umgewandelt werden.“ Aufgrund der Vorgaben zum Biotopverbund wird die Fläche am Sothbach mit einer Breite von 15 m aus dem Geltungsbereich herausgenommen (s. Pkt. 1.40). Da sich im Geltungsbereich eine Hecke zum Anpflanzen befindet, ergibt sich ein Abstand von 20 m zwischen Sothbach und sonstigem Sondergebiet. Dies wird in der Begründung wie folgt ergänzt: „Der Sothbach und dessen Uferbereiche werden nicht verändert. Eine stoffliche Belastung durch benachbarte Ackerflächen entfällt zukünftig, so dass die Biotopverbundfunktion / das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt wird. Zudem ist das sonstige Sondergebiet 20 m vom Sothbach entfernt.“ Weitere Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt.			
		B 1.9	Änderung der Planung.			
		A 1.10	Die betreffenden Aussagen wurden in Kap. 4.1.3 ausreichend behandelt, werden aber um einzelne Erläuterungen noch ergänzt. s. Pkt. A 1.13			

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. 2Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. 3Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. 4Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.“			
		1.11	Die im LROP erwähnten „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ entsprechen den im RROP 2005 festgelegt „Vorsorgegebieten Landwirtschaft“.	B 1.10	Ergänzung Begründung.	
				A 1.11	Zur Kenntnis genommen.	
				B 1.11	---	
		1.12	In der Begründung wird die Verbindlichkeit des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 für den Landkreis Celle für diesen Belang fehlerinterpretiert, wenn behauptet wird, dass „die Planungen (des Entwurfs 2016) mit in die Abwägung einzubeziehen (sind)“. Demnach ist es für die vorliegende Planung irrelevant, dass im Entwurf RROP 2016 keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt werden. Die Vorgaben des aktuellen noch gültigen RROP 2005 sind verbindlich.	A 1.12	Der Darstellung in der Stellungnahme wird widersprochen. Tatsächlich ist in der Begründung (Kap. 4.1.2) beschrieben: „Das Regionale Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Celle wird zzt. neu aufgestellt. Es liegt ein Entwurf vor (Stand 22.02.2017), der keine Rechtskraft entfaltet. Dennoch sind die Planungen mit in die Abwägung einzubeziehen.“ Zuvor wurde in der Begründung der RROP 2005 als verbindlich beschrieben und der Belang des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft umfänglich behandelt. Diese Herangehensweise ist nachvollziehbar und wurde vom LK selbst wiederkehrend bekräftigt (zuletzt Anfang August 2025).	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					In Rücksprache am 14.08.25 hat der LK Celle mitgeteilt, dass geplant sei, einen neuen Entwurf zum RROP um den Jahreswechsel 2025/26 in die öffentliche Auslegung zu bringen. Sobald dieser vorliegt, sei dieser neue Entwurf zu berücksichtigen. Damit bestätigt der LK das Vorgehen, auch den (hoch nicht rechtskräftigen) Entwurf des RROP (jeweils aktuelle Fassung) ebenfalls zu berücksichtigen. Bis zur Offenlage des angepassten RROP-Entwurfes wird der Landkreis in seinen Stellungnahmen zur Bauleitplanung nicht mehr auf den veralteten RROP-Entwurf aus 2016 hinweisen. Dieser ist nicht mehr zu berücksichtigen, da er inzwischen überholt ist. Entsprechend werden die Ausführungen zum Entwurf des RROP 2016 aus der Begründung entfernt bzw. (bei Veröffentlichung des aktuellen Entwurfes) aktualisiert.	
				B 1.12	Anpassung Begründung.	
		1.13	Für die inhaltliche Beschäftigung mit dem Plansatz 4.2.1 03 S.4 LROP (4Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden) in Verbindung mit dem RROP 2005 ist es erforderlich, dass eine Prüfung der Alternativstandorte durchgeführt und dokumentiert wird. Für eine B-Plan Aufstellung hat dies auf der Ebene der (Mitglieds-)Gemeinde zu erfolgen.	A 1.13	Das Vorgehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist im LROP nicht zeichnerisch dargestellt, es wird auf das RROP verwiesen. Im wirksamen RROP (2005) ist es als Vorsorgegebiet in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereiches zeichnerisch dargestellt. Die südliche Hälfte ist nicht als solches definiert. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde ausführlich dargelegt, dass die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht hoch ist (s. Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 10.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“). So wird z.B. beschrieben: „Die Landberatung (LB) Beratungsring Celle e.V. hat die Flächen in Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Eignung beurteilt (Schreiben vom 11.12.2024). Gem. Bodenanalyse vom 21.02.2020, 16.02.2022 sowie 21.03.2023 durch das	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Bodenuntersuchungsinstitut Agrolab in Sarstedt handelt es sich bei den nördlichen und südlichen Flächen um anlehmgige Sandboden und im mittleren Bereich des Plangebietes um reine Sandböden. Die Böden besitzen nur eine äußerst geringe Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit, so dass Zusatzwassergaben über die Feldberegnung eingeplant werden müssen. Die Böden sind gem. LB Berautungsring Celle e.V. auf Grundlage der Reichsbodenschätzung mit ca. 24 bis 27 von 100 Bodenknoten eingestuft. Der NIBIS Kartenserver stellt nördlich des Zahreholzer Weges größtenteils 22/24 (Ackerzahl/Bodenzahl) und in einem kleinen Bereich 28/31 dar. Südlich des Zahreholzer Weges werden größtenteils 31/31 und in einem kleinen Bereich im Süden 37/40 Ackerzahl/Bodenzahl gelistet. Gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) weisen die Flächen im Geltungsbereich hauptsächlich eine geringe und teilweise sehr geringe Ertragsfähigkeit auf (s. folg. Karte). Im nördlichen Bereich befinden sich Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Im Gemeindegebiet sind keine geeigneten Flächen mit sehr geringer Ertragsfähigkeit vorzufinden, da diese Flächen im Wald liegen bzw. nicht verfügbar sind. Andere landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringerer Bodenzahl/geringer Ertragsfähigkeit sind zu klein, liegen zu dicht an Siedlungsräumen oder stehen nicht zur Verfügung.“ Grundlage für die Darstellung des Vorsorgegebietes war laut LK Celle die Karte der Ertragsfähigkeit. Die abstrakte Darstellung der Ertragsfähigkeit im M. 1:50.000 wird durch die Acker-/Bodenzahlen im M.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					1:5.000 konkretisiert. Diese weisen westlich des Geltungsbereiches (Kern des Vorsorgegebietes) mittlere Acker-/Bodenzahlen auf. Innerhalb des Geltungsbereiches stellt der NIBIS-Kartenserver überwiegend sehr geringe und geringe Acker-/Bodenzahlen dar. Nur in einem kleinen Bereich im Südosten des Plangebietes sind Flächen mit Ackerzahl/Bodenzahl 36/29 sowie zwei Flächen mit Grünlandzahlen von 42/42 und 35/35 gelistet. Diese Flächen mit mittlere Acker-/Boden- bzw. Grünlandzahlen liegen außerhalb des Vorsorgegebietes für Landwirtschaft und stellen flächenmäßig nur einen untergeordneten Bereich dar, der sich herausgelöst nicht bewirtschaften ließe. Zudem ist die Definition der Acker-/Boden- und Grünlandzahlen teilweise sehr alt (z.B. aus den 1930-er und 1970-er Jahren). Da die Flächen seither bewirtschaftet wurden, ist tatsächlich inzwischen von geringeren Wertigkeiten auszugehen. Als aktuelle Beurteilung kann die Stellungnahme der Landberatung Beratungsring Celle e.V. herangezogen werden. Die Landberatung führt aus, dass der Boden im Geltungsbereich nur eine geringe Korngrößen hat, so dass er nur eine geringe Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit aufweist. Die Fläche muss zur Bewirtschaftung intensiv beregnet werden. Dies unterstützt die Aussage, dass der Boden für die Landwirtschaft keine besondere Bedeutung hat. Auch die Landwirte haben an anderer Stellen Flächen mit höherer Wertigkeit. Die Räte der Gemeinden Eldingen und der SG Lachendorf beurteilen die Fläche unter der Maßgabe der Verfügbarkeit ebenfalls am geeignetsten für die Planung einer FF-PV-Anlage entsprechender Größenordnung und haben daher für die Planung an dieser Stelle entschieden. Die Fläche ist u.a. aufgrund ihrer geringen Bodeneigenschaften, der geringen Wasser- und	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Nährstoffhaltbarkeit und der Bewässerungsbe- dürftigkeit trotz der Definition als Vorsorgegebiet für eine FF-PV-Anlage geeignet. Für den Standort spricht zudem, dass sich 3 Biogasanlagen in unmittelbarer Nähe befinden, die ihre Energie mit in die Infrastruktur der Solaranlage einspeisen können. Des Weiteren sprechen keine anderen raumordneri- sche Vorgaben oder sonstigen Aspekte gegen die Fläche. Auf eine Alternativenprüfung kann daher verzichtet werden. Die Planung des Solarparks dient dem „überra- gen öffentlichen Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können. Die Planung ist daher bei ent- sprechender Begründung gemäß § 2 S. 2 Erneuer- bare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang über andere Belange zu stellen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt (s. Kap. 4.1.3 und 10.2 der Begrün- dung). Die Begründung wird um noch nicht vorhandene Er- läuterungen in Kap. 4.1.3 und 10.2 ergänzt. Auch in Pkt. A 11.1	
				B 1.13	Ergänzung Begründung.	
		1.14	Das Vorsorgegebiet Landwirtschaft im RROP 2005 wurde vor über 20 Jahren auf Grund der damali- gen Daten der zuständigen Fachbehörde (Landes- amt für Bodenforschung) festgelegt. Für die heu- tige räumliche Abgrenzung können die aktuellen Daten des LBEG, s.a. Karte auf S. 13 der Begrün- dung Teil 1, herangezogen werden. Das Vorsorgegebiet Landwirtschaft hat zwar nur eine mittlere Bodenfruchtbarkeit. Wie man aber der Karte auf S.13 der Begründung Teil 1 sieht, haben große Teile der dargestellten Gemeinde Eldingen sogar eine noch geringere Bodenfruchtbarkeit. Für	A 1.14	s. Pkt. A 1.13	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			die Alternativenprüfung „drängen“ sich demnach viele Alternativstandorte auf.	B 1.14	Ergänzung Begründung.	
		1.15	In der Begründung des B-Plans Teil 1 S. 12 steht: „Südlich des Winser Weges werden größtenteils 31/31 und in einem kleinen Bereich im Süden 37/40 Boden/Ackerpunkte gelistet. Die Ortsangabe ist zu überprüfen und zu korrigieren.“	A 1.15	Die Formulierung „Winser Weg“ wird in „Zahrenhol-zer Weg“ geändert.	
				B 1.15	Änderung Begründung.	
		1.16	<u>Abteilung Bauaufsicht:</u> Die Baulastflächen für die Sicherung der Grenzab-stände der östlich und süd-östlich des Plangebie-tes stehenden Windenergieanlagen (WEA) sind in der Planung nicht berücksichtigt. Hier kommt es zu erheblichen Überschneidungen mit den ausgewie-senen überbaubaren Flächen der SO Gebiete. Die jew. Eigentümer der Flurstücke 24/1 und 22/1 ha-ben sich verpflichtet von den Baulastflächen der WEA mit ihren baulichen Anlagen den vorgeschrie-benen Grenzabstand einzuhalten.	A 1.16	Inzwischen wurden die entsprechenden Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis eingeholt. Die einge-tragenen Abstandsflächen zu den an das Plangeich-biet angrenzenden WEA werden in der Planzeich-nung in Grünflächen geändert (nicht überbaubar) bzw. aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Der VEP wird entsprechend angepasst.	
				B 1.16	Änderung der Planung.	
		1.17	Die Zufahrten zu den SO Flächen sollen laut Plan-darstellung des V+E-Planes die Grünflächen G2 queren. Die TF 4 zu den Grünflächen G2 sieht je-doch keine Zufahrten in diesen Grünflächen vor. Die Erschließung ist hier nicht gesichert.	A 1.17	Die TF Nr. 4 „Private Grünfläche G2 – Altgras-/Saumbereich“ wird wie folgt ergänzt: „Die Grünfläche G2 und G2a darf dürfen zur Er-schließung je sonstigem Sondergebiet an jeweils 1 Stelle in einer Breite von jeweils max. 5 m über-fahren werden (s. Vorhaben- und Erschließungs-plan).“	
				B 1.17	Ergänzung textliche Festsetzungen.	
		1.18		A 1.18		

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Zwei Zufahrten zu den SO Gebieten sollen laut Plandarstellung des V+E-Planes über einen nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weg erfolgen. Die Erschließung ist hier nicht gesichert.			Es handelt sich um die mittleren Flächen im Gebiet, die u.a. von der mittleren Grünfläche G2 aus erschlossen werden sollen. Die Grünfläche wird in der Planzeichnung differenziert als G2a gekennzeichnet. Zudem wird die textliche Festsetzung Nr. 4 „Private Grünfläche G2 und G2a – Altgras-/Saumbereich“ außer wie in Pkt. A 1.17 definiert wie folgt ergänzt: „In der Grünfläche G2a kann der unbefestigte Weg mit einer Breite von max. 3,5 m erhalten bleiben.“ Die Grünfläche G2a wird von Westen über einen Feldweg erreicht. Dieser befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Ein Nutzungsrecht wird gewährt und vertraglich zwischen Gemeinde und Vorhabenträger gesichert.
				B 1.18	Ergänzung Planung.	
		1.19	Laut der TF 1 werden pauschal Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Monitoring-Container) zu den PV-Modulen zugelassen. Flächen- und höhenmäßig begrenzt werden in der TF 2 jedoch nur die Trafostationen (14 Stk. je max. 14m² Grundfläche und max. 3m hoch). Wieviel Fläche darf mit anderen Nebenanlagen überbaut werden, wie hoch dürfen diese max. werden?	A 1.19	Bislang waren außer den Trafostationen keine weiteren Nebenanlagen vorgesehen. Zum Entwurf des B-Planes werden jedoch Anlagen zur Verteilung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie zur Kontrolle, Betriebstechnik und Löschwasserversorgung der Anlagen ergänzt. Diese werden in die TF 1 und TF 2 aufgenommen.	
				B 1.19	Ergänzung textliche Festsetzungen.	
		1.20	Es fehlen Angaben zu Art und Umfang der Wegeverbindungen innerhalb der SO-Flächen. Die TF 1 berücksichtigt hierfür keine Flächen.	A 1.20	In der Betriebszeit der Anlage erfolgt lediglich zur Wartung der Module und zur Pflege der Grünfläche eine Begehung bzw. Befahrung der Solaranlage. Hierzu sind keine ausgebildeten Wege erforderlich. Neu hinzu kommen Anlagen zur Verteilung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie zur Kontrolle, Betriebstechnik und Löschwasserversorgung der Anlagen. Befestigte Bereiche für diese Anlagen werden in der textl. Festsetzung Nr. 1 und 2 aufgenommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 1.20	Ergänzung textliche Festsetzungen.	
		1.21	In der TF 2 fehlt die Flächenangabe für die Zaunfundamente.	A 1.21	Die Angabe wird (wie beschrieben) zum Entwurf ergänzt.	
				B 1.21	Ergänzung textliche Festsetzungen.	
		1.22	Welchen Sinn hat die 1m Vermaßung auf der Baugrenze? Abgrenzung Grünfläche und Baugrenze sind deckungsgleich gezeichnet.	A 1.22	Die Abgrenzung ist nicht deckungsgleich, sondern es liegen 1 m zwischen Grünfläche und Baugrenze. Dafür dient die Bemaßung. Aufgrund der Größe des Plangebietes wurde für die Planzeichnung ein Maßstab 1 : 2.000 gewählt. Eine andere Darstellung des Abstandes ist in dem Maßstab nicht möglich und wäre auch nicht XPlan-konform.	
				B 1.22	Keine Änderung der Planung.	
		1.23	Abteilung Bauleitplanung: Auf dem Plan sind die Präambel und Verfahrensvermerke zur Beschlussfassung zu ergänzen. Diese fehlen aktuell ausnahmslos. Für die Präambel ist das Muster der Anlage 12 bis 14 VV-BauGB zu verwenden. Die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung sind entsprechend der Nr. 42.4 Nr. d VV-BauGB mit aufzunehmen. Hierfür ist das Muster der Anlage 16 VV-BauGB zu verwenden. Derzeit sind lediglich auf Seite 25 der Begründung Teil 1, ohne Sachzusammenhang, zwei Verfahrensvermerke aufgeführt.	A 1.23	Für die Beteiligungsverfahren werden die Verfahrensvermerke i.d.R. nicht mit versandt/veröffentlicht. Diese werden zum Satzungsbeschluss ergänzt. Grundlage bildet dabei das nebenstehende Muster.	
				B 1.23	---	
		1.24	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB insbesondere die von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte und Planungen zu berücksichtigen.	A 1.24	Die entsprechenden Planungen wurden berücksichtigt. s. auch Pkte. 1.25 und 1.26	
				B 1.24	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
1.25		1.25	Dazu zählt auch der von der Samtgemeinde be- schlossene Steuerungsrahmen . Die Begründung des Flächennutzungsplanes setzt sich nicht ausrei- chend mit der Vereinbarkeit des Kriterienkataloges der Gemeinde auseinander. Hierzu ist insbesondere auf Punkt 3.2.1 des Kriteri- enkataloges einzugehen, der für die Inanspruch- nahme landwirtschaftlicher Flächen ein Fachgut- achten fordert. Der Hinweis auf das Gutachten und das Ergebnis des Gutachtens sollten Eingang in die Begründung zum Bebauungsplan finden, so- bald das Gutachten vorliegt.	A 1.25	In Kap. 4.4.2 „SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist bereits be- schrieben, dass das vorliegende Gebiet den Krite- rien entspricht. Eine weitere Auseinandersetzung wird daher nicht für erforderlich erachtet. Die Landberatung (LB) Beratungsring Celle e.V. hat die Flächen in Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Eignung beurteilt (Schreiben vom 11.12.2024). Eine Zusammenfassung der Beurteilung ist in Kap. 10.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Be- lange“ zu finden. Aufgrund des Datenschutzes wird die Beurteilung nicht als Anlage zur Begründung veröffentlicht. In Kap. 4.4.2 „SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird jedoch ein Hinweis auf das landwirtschaftliche Gutachten und ein Verweis auf Kap. 10.2 ergänzt.	
				B 1.25	Ergänzung Begründung.	
		1.26	Ebenso findet der von der Gemeinde Eldingen be- schlossene Kriterienkatalog zur Errichtung von FF- PV keine Berücksichtigung, dies ist nachzuholen. Eine Nennung der Kriterien reicht nicht aus. Die Selbstbindung der (Samt-)Gemeinde an die Vorgaben des Steuerungsrahmens und den Kriteri- enkatalog sind mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine Abweichung hiervon ist besonders zu begründen.	A 1.26	Der Kriterienkatalog der Gemeinde Eldingen findet sehr wohl Berücksichtigung. In Kap. 4.2.3 „Gemeinde Eldingen: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ sind die Kriterien bereits aufgeführt und es ist dargestellt, dass die Planung die Kriterien erfüllt. Weitere Ausführungen werden daher nicht für erforderlich erachtet. Da durch die Planung keine Abweichungen vom Steuerungsrahmen und dem Kriterienkatalog erfol- gen, erübrigt sich eine Begründung hierzu (s. auch Pkt. A 1.25).	
1.27				B 1.26	Keine Änderung der Planung.	
		1.27	Außerdem findet die sogenannte „ Umwidmungs- sperrklausel “ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB noch keine Berücksichtigung im vorliegenden Entwurf unter der Begründung zu 4.1.	A 1.27	Die Bodenversiegelung wird auf ein Minimum be- grenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der bau- lichen Nutzung“). Zudem ist der Solarpark nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen. Dies wird im Durchführungsvertrag verankert.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Danach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden. Die Umwidmungssperre schützt diese besonderen Bodennutzungen gegenüber anderen Nutzungsabsichten der Gemeinde vor einer vorläufigen Umwidmung. Unter der Voraussetzung, dass die Flächen tatsächlich entsprechend genutzt werden, erhalten diese Nutzungen durch Satz 2 ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung. Satz 2 ergänzt zugleich aber auch Satz 1; es ist also nicht nur ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden im Rahmen der Planung geboten, sondern bei der Prüfung dieser Belange ist gezielt darauf zu achten, dass Landwirtschaft, Wald und Wohnen als herkömmliche Nutzungsformen ebenfalls bewahrt werden. Durch Satz 4 wird schließlich eine gesonderte Ermittlungs- und Begründungspflicht in Bezug auf die landwirtschaftlichen und die Waldflächen eingeführt (EZBK/Wagner, 148. EL Oktober 2022, BauGB § 1a Rn. 49). Die Errichtung von FF-PV-Anlagen in dem geplanten Umfang auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit erheblichen agrarstrukturellen Veränderungen für die landwirtschaftlichen Betriebe verbunden. Diese Auswirkungen sind durch ein entsprechendes fachlich qualifiziertes landwirtschaftliches Fachgutachten zu betrachten. Das Ergebnis ist in die Abwägung mit entsprechendem Gewicht unter Beachtung der Umwidmungssperre des § 1a Abs. 2 BauGB einzubeziehen.		Die zusätzlichen Ermittlungs-, Abwägungs- und Begründungspflichten im Zusammenhang mit der Umwidmungssperre des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird erkannt (vgl. etwa Begründung Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 10.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“). Aussagen zur Notwendigkeit der Umwandlung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten der vorliegenden Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage finden sich bereits in der Begründung (insb. Kap. 4.1.3, Kap. 4.2.2). In der Begründung Kap. 4.2.2 sowie Kap. 4.2.3 werden die vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und die „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ der Gemeinde Eldingen erläutert. Danach strebt die Samtgemeinde Lachendorf in Umsetzung der Mindestvorgabe des Nds. Klimagesetzes einen Flächenzielwert für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von 1,5 % der Gemeindefläche an, welches nur unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erreicht werden kann. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist eine Obergrenze von 50 ha festgelegt. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Die Eignung der konkreten Fläche wird insb. in der Begründung Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ aufgegriffen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Die Auswahl der Fläche erfolgte u. a. anhand einer landwirtschaftlichen Beurteilung sowie einer Bodenanalyse. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden entsprechend der Auswertung sowie der folgenden Bewertung beschlossen: Das vorliegende Gebiet entspricht den von der Gemeinde Eldingen beschlossenen Kriterien. Die Planung des Solarparks dient dem „überragenden öffentliche Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können, welches als gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde (vgl. Begründung Kap. 4.1.1 sowie Kap. 4.1.3).	
				B 1.27	Keine Änderung der Planung.	
		1.28	Der Umweltbericht ist nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB zu gliedern und inhaltlich zu gestalten. Im Umweltbericht ist für alle Schutzgüter eine Bewertung, insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, vorzunehmen. Zudem fehlt am Ende des Umweltberichts die Referenzliste der genutzten Quellen.	A 1.28	Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt. Entsprechende Vorgaben zur Gliederung werden dabei berücksichtigt.	
				B 1.28	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.29	Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Grundlage und Maßstab für die Stellungnahme der UNB des Landkreises im Rahmen von Bauleitplanverfahren für FF-PV-Anlagen ist die gemeinsame Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages, des Nds. Umweltministeriums und der Nds. Fachbehörde für Naturschutz zum naturverträglichen Ausbau von FF-PV „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLT/NLWKN 2023).	A 1.29	Zur Kenntnis genommen. Die genannte Arbeitshilfe wurde bei der Planung berücksichtigt.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Planungen die von den Hinweisen dieses Expertenpapiers abweichen, sind fachlich gut zu begründen. Die Verpflichtung der Gemeinden nach § 2 BNatSchG die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die menschenswürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ist bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.			
		1.30	<u>Zu Planzeichnung und textliche Festsetzungen:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Abmessungen der Modultischiefen mit bis zu 6,80 m statt maximal 5 m nicht den Empfehlungen der Arbeitshilfe (NL/T/NLWKN 2023) entsprechen. Zwar erfüllen die Modulabstände von 4,8 m die Mindestanforderung für den Abstand in der Arbeitshilfe, diese Anforderung besteht jedoch unter der Annahme von maximal 5 m tiefen Modultischen. Weiterhin werden Modulreihenabstände von 5 m als günstiger empfohlen. Somit reichen die Modultischabmessungen und -abstände ggf. nicht aus, um als Vermeidungsmaßnahme für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser und Boden sowie als naturverträgliche Gestaltung angesehen zu werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauung und Verschattung entstehen. Aufgrund der größeren Modultische sollte sichergestellt werden, dass ein ausreichend großer, besonnener Streifen zwischen den Modulen entsteht. Die Breite des besonnenen Streifens ist anhand der Modulabmessungen, der Geländetopografie und der Lage zu ermitteln. Dabei sollte der besonnene Streifen von ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00			
				B 1.29	---	
		A 1.30			Einer aus Naturschutzsicht optimalen Ausgestaltung der Anlage steht die damit verbundene geringere Energieausbeute bzw. ein größerer Flächenverbrauch für eine gleich hohe Energieausbeute entgegen. Das Bauleitplanverfahren erhebt nicht den Anspruch, eine mit den Naturschutzanforderungen optimale Ausgestaltung zu liefern, wie sie in der als Empfehlung einzustufenden Arbeitshilfe (NL/T/NLWKN 2023) beschrieben wird. Vielmehr liefert die Planung einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Ansprüchen, genügt aber in jedem Fall den gesetzlichen Vorgaben, wonach erhebliche Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden, ansonsten auszugleichen sind. Daran richtet sich die Bauleitplanung im vorliegenden Fall aus.	
					Auch beschattete Bereiche erlauben die Entwicklung zumindest eines artenarmen Extensivgrünlandes oder einer blütenarmen halbruderalen Gras- und Staudenflur, so dass es nicht zwingend auf eine Besonnung ankommt, sofern nicht höherwertigere Biotopausprägungen anzustreben sind. Da im vorliegenden Fall keine höherwertigen Biotope von Überbauung oder Beschattung betroffen sind (nur wickrautarmes Ackerland) und selbst ein artenarmes Extensivgrünland oder eine blütenarme	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Uhr – in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September – mindestens 2,5 m breit sein (bne 2019). Zur Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen sollten größere Reihenabstände von 5 – 6 m gewählt werden, wobei ein besonnener Streifen von mindestens 3 m vorgesehen ist (Fachgutachten BGHPLAN, 10/24). In Hinblick auf die Modultischtiefe könnten andere Modulanordnungen und –größen in Betracht kommen, um eine naturverträglichere Gestaltung des Solarparks zu erzielen. Gemäß der Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) ist eine Berechnung der belichteten und beschatteten Bodenflächen im Umweltbericht beizufügen. Reicht die Belichtung des Oberbodens bei einem Reihenabstand von 4,80 m nicht aus, sind größere Reihenabstände erforderlich, um eine ausreichende Vegetationsentwicklung zwischen den Modulen zu gewährleisten.		halbruderales Gras- und Staudenflur naturschutzfachlich höherwertig als das bisherige Ackerland sind, ist eine Beschattungsberechnung im vorliegenden Fall verzichtbar. Diese wäre geboten, wenn von der Planung höherwertige Biotopausprägungen betroffen wären. s. auch Pkt. A 1.38	
		B 1.30			Keine Änderung der Planung.	
		1.31	Die Eingrünungen haben den Anforderungen aus der Arbeitshilfe zu entsprechen. Der Baumanteil der Eingrünung soll laut Arbeitshilfe (NLT/NLWKN 2023) 10% nicht unterschreiten, je nach Landschaftsraum, Geländestruktur und Einsehbarkeit kann auch ein höherer Anteil an Bäumen erforderlich sein. Daher sollte die Festsetzung, um den Empfehlungen zu entsprechen, mindestens alle 10 lfm. Bäume vorsehen und ggf. um weitere geeignete Arten ergänzt werden (nach KAISER 2023, Auswahl listen für Ansaaten und Pflanzungen in der freien Natur im Landkreis Celle - Empfehlungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Celle).	A 1.31	Die Hecken sollen aus artenschutzrechtlichen Gründen als Strauch-Hecken (ohne Bäume) angelegt werden. Dieses dient der Vermeidung von Eingriffen und des Eintrittes artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote (Vermeidungsgebot), denn zu den deutlich niedrigeren Strauchhecken zeigen Feldvögel ein weitaus geringeres Meideverhalten als zu den höheren Strauch-Baumhecken. Auch eine Strauchhecke schafft eine vollständige Eingrünung und somit eine geeignete landschaftliche Neugestaltung.	
		B 1.31			Keine Änderung der Planung.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.32	Die Strauch-Baum-Hecke ist mindestens auf Mo- dultischhöhe anwachsen zu lassen und sollte ihre natürliche Höhe erreichen können.	A 1.32	In der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist bereits defi- niert: „Die Hecke ist auf eine Höhe von mind. 3,40 m heranwachsen zu lassen.“ Die Modultische sind auf eine Höhe von max. 3,40 m begrenzt (s. TF Nr. 2 und VEP). Eine noch grö- ßere Heckenhöhe ist aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen, weil dieses zusätzliches Meideverhalten der im Umfeld vorkommenden Feld- vögel auslösen würde (artenschutzrechtlicher Ver- botstatbestand).	
				B 1.32	Keine Änderung der Planung.	
		1.33	Es wird empfohlen die als „Private Grünflächen“ gekennzeichneten Flächen als Flächen für Maß- nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) darzustellen.	A 1.33	Die private Grünfläche G1 „Strauch-Hecken zum Anpflanzen“ sind bereits mit einer Signatur „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ überlagert. In der textli- chen Festsetzung ist als Grundlage der § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20, und 25a BauGB genannt und somit auch unter Nr. 20 dargestellt. Eine zusätzliche zeichnerische Signatur zu Nr. 20 ist weder erforderlich noch sinnvoll.	
				B 1.33	Keine Änderung der Planung.	
		1.34	Ein Schlegeln oder Mulchen der Grünflächen G2 wird aus fachlicher Sicht nicht empfohlen.	A 1.34	Es ist unstrittig, dass eine Mahd mit Abfuhr des Mähgutes naturschutzfachlich günstiger wäre. Je- doch ist das mit dem damit verbundenen deutlich höheren Aufwand abzuwägen. Für eine vollständige Kompensation der Eingriffe ist eine höherwertige Entwicklung der Fläche durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes nicht erforderlich.	
				B 1.34	Keine Änderung der Planung.	
		1.35	Der zu schützende Bereich des zu erhaltenden Einzelbaumes sollte den Kronentraufenbereich + 1,5 m betragen.	A 1.35	Das Aufstellen der Solarmodule ist nicht vergleich- bar mit anderen baulichen Anlagen, da es nur punk- tuell zu einer Versiegelung kommt und auch Boden- verdichtungen und –befestigungen nicht zu befürch- ten sind. Hinzu kommt, dass es sich bei den Ab- standsflächen um Ackerland handelt, bei dem durch	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					das regelmäßige Pflügen im oberen Bodenbereich ohnehin keine Baumwurzeln zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist ausnahmsweise eine erhebliche Baumschädigung auch dann nicht zu erwarten, wenn sich der zu schützende Bereich auf den Kronentraufbereich beschränkt. Eine Erweiterung des zu schützenden Bereiches ist daher nicht erforderlich.	
				B 1.35	Keine Änderung der Planung.	
		1.36	Zu Umweltbericht (Entwurf): Erst zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist der vollständige Umweltbericht erforderlich, daher ist die bisherige Umweltprüfung noch unvollständig. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Folgende Hinweise sind zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits zu berücksichtigen:	A 1.36	---	
					Zur Kenntnis genommen.	
					s. folgende Pkte.	
				B 1.36	---	
		1.37	Mit den Zielen der Landschaftsplanung, Landschaftsrahmenplan LK Celle (1991) ist sich im Umweltbericht auseinanderzusetzen. Auf die Beeinträchtigungen durch die Überbauung/Verschattung des Bodens ist einzugehen.	A 1.37	Zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte werden im Umweltbericht berücksichtigt.	
				B 1.37	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.38	Der notwendige Reihenabstand ist abhängig von der Modultischtiefe, sofern diese 5 m oder weniger betragen sind 3,5 m ausreichend, sofern diese höher sind, sind für eine naturverträgliche Gestaltung der PV-Anlage größere Abstände erforderlich oder eine Berechnung der besonnten Bereiche die eine ausreichende Besonnung belegen (NLT/NLWKN 2023).	A 1.38	In der textlichen Festsetzung Nr. 2 ist festgelegt: „Die Modulreihen müssen einen Abstand von mind. 4,80 m zueinander aufweisen. Die Tiefe der Modulreihen darf jeweils max. 6,80 m betragen.“ Damit sind die Modulreihen zwar tiefer als 5 m, dafür ist der Reihenabstand mit mind. 4,80 m aber größer als 3,50 m. Das Verhältnis ist damit etwa das gleiche:	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
						3,50 : 5,00 = 0,7 4,80 : 6,80 = 0,7 Da im NLT-Papier keine Höhen genannt sind, lässt sich ein weiterer Vergleich nicht anstellen. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu Pkt. 1.30 verwiesen, wonach nicht alle Empfehlungen des NLT/NLWKN-Arbeitspapiers für eine aus Naturschutzsicht optimale Anlagengestaltung in Folge der Güterabwägung berücksichtigt werden können.
				B 1.38	Keine Änderung der Planung.	
		1.39	Bei einer geplanten Rückumwandlung der festzulegenden Kompensationsflächen zu Flächen für Landwirtschaft ist neben dem Biotop- und Artenschutz auch die Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass sich Kompensationsflächen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes zu einem natürlichen Bestandteil von Natur- und Landschaft entwickelt und somit eine Beseitigung der Gehölze (Bäume und Sträucher) und der wertvollen Biotopflächen (Grünland, Rueralflächen, Brachen ab Wertstufe II) zu einem Eingriff i.S.d. § 13 ff. BNatSchG führt.	A 1.39	Zur Kenntnis genommen. Vor der geplanten Rückumwandlung hat eine Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes zu erfolgen. Hierbei sind die dann geltenden Vorgaben u.a. zu Natur-/Artenschutz sowie zu Eingriffsbilanzierung einzuhalten.	
				B 1.39	Keine Änderung der Planung.	
		1.40	Der Sothbach ist eine Entwicklungsfläche mit Bedeutung für den Biotopverbund, weiterhin liegen Flächen der geplanten Anlage in der regionalisierten Kulisse der Gewässerauen (LRP Entwurf, 2023). Derzeit ist nur ein schmaler Gewässerrandstreifen (5 m) und in Teilen Gehölzpflanzungen (5 m) geplant. Hier sollte zur Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Biotopverbunds ein breiterer unbebauter Streifen von 50 m vorgesehen werden.	A 1.40	Auch die vorliegende Planung verbessert die Verbundfunktion im Vergleich zum Ist-Zustand und vermeidet auch nicht weitere Handlungsoptionen zum Beispiel auf der anderen Seite des Gewässers, so dass keine zwingende rechtliche Verpflichtung besteht, einen 50 m breiten Streifen freizuhalten. Die Entwicklung von Flächen, die der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen, unterliegt gem. § 2 EEG dem „überragenden öffentliche Interesse“ und gilt als vorrangiger Belang. Aufgrund mehrerer Vorgaben (Waldabstand, Abstandsflächen/Baulast zu WEA) können einige Flächen nicht für die FF-PV-Anlage genutzt werden.	

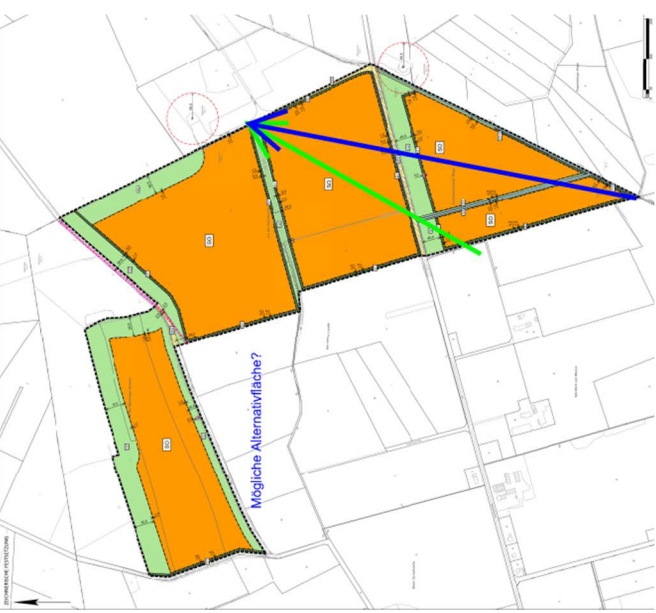
Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Um dem Belang der Energiegewinnung effizient nachkommen zu können, wird nicht vollständig auf die Empfehlung eines 50 m Streifens für den Bio-topverbund nachgekommen. Als Kompromiss wird jedoch ein 20 m breiter Streifen nordwestlich des Sothbaches von Bebauung freigehalten. Dabei werden 15 m aus der Planung herausgenommen und 5 m als Grünfläche G1 „Strauchhecken zum Anpflanzen“ festgesetzt. Zusätzlich werden größere Bereiche um die angrenzenden Windenergieanlagen als Grünflächen festgesetzt bzw. aus dem Geltungsbe-reich herausgenommen (s. Pkt. A 1.16). Beides kommt auch dem Wildwechsel zugute (s. Pkt. A 1.51).	
				B 1.40	Änderung der Planung.	
		1.41	Im süd-östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich auch ein bedeutender Wildwechsel in Nord-Süd-Ausrichtung, auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wird sich diesbezüglich der Stellungnahme der Jagdbehörde angeschlossen.	A 1.41	Zur Kenntnis genommen. Stellungnahme Jagdbehörde: s. Pkte. 1.46 ff	
				B 1.41	---	
		1.42	<u>Abteilung Immissionsschutz:</u> Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Solarparks liegt beim Gewerbeaufsichtsamt, eine frühzeitige Beteiligung wird daher empfohlen.	A 1.42	Das Gewerbeaufsichtsamt wurde beteiligt. Es hat geäußert, keine Anregungen und Bedenken zu haben (s. Nr. 13).	
				B 1.42	---	
		1.43	Es wird angeregt, folgende Punkte zu berücksichtigen:	A 1.43	Zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen und Vorgaben sind in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			- Die PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen. - Hinsichtlich Elektromagnetischer Felder der Anlage sind die Vorgaben der 26. BImSchV einzuhalten. - Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Um die Einhaltung der gemäß TA-Lärm geltenden Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu gewährleisten, sind entsprechende Abstände des Trafos bzw. des Wechselrichters zu berücksichtigen.		Störemfindliche Bereiche liegen nicht in der Nähe der Anlage.	
				B 1.43	Keine Änderung der Planung.	
1.44	Abteilung Wasserwirtschaft / Oberflächengewässer:		Der Sothbach ist, anders als in der Begründung angegeben, ein Gewässer II. Ordnung.	A 1.44	Die Begründung wird angepasst (Kap. 3 „Geltungsbereich“).	
				B 1.44	Änderung Begründung.	
1.45	An Gewässern II. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m breit (§ 38 Abs. 3). Gemäß § 4 Abs. 4 der „Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Celle“ vom 29.11.1983 ist ein 5 m breiter Streifen entlang der oberen			A 1.45	Der Gewässerrandstreifen war bereits mit einer Breite von 5 m dargestellt. Aufgrund anderer Vorgaben (insbesondere zum Biotopverbund, s. Pkt. 1.40) wird die Fläche am Sothbach mit einer Breite von 15 m aus dem Geltungsbereich herausgenommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Böschungskante ist so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muss mit Räumgeräten befahrbar sein. Der Festsetzung der kombinierten Grünfläche G1+3 auf ca. 400 m Länge auf der Nordseite des Sothbaches kann daher nicht zugestimmt werden.		Auch in Pkt. A 34.3	
				B 1.45	Änderung der Planung.	
		1.46	<u>Abteilung Jagd:</u> Die tatsächliche Ausübung der Jagd ist nur aufgrund des in § 1 BJagdG definierten Jagdrechts zulässig. Dieses umfasst auch die gesetzliche Pflicht zur Hege, die die Erhaltung eines den land-schaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen beinhaltet. Dies vorangestellt, wird zu dem o. a. Bauvorhaben vom Ordnungsamt für den Bereich Jagd wie folgt Stellung genommen:	A 1.46	Zur Kenntnis genommen.	
				B 1.46	s. folgende Pkte. ---	
		1.47	Für die Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde ist die gemeinsame Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages, des Nds. Umweltministeriums und der Nds. Fachbehörde für Naturschutz zum naturverträglichen Ausbau von FF-PV „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLT/NLWKN 2023) berücksichtigt worden.	A 1.47	Zur Kenntnis genommen.	
				B 1.47	---	
		1.48	Danach sollen innerhalb großflächiger Solarparks (mindestens 500m Länge) den naturräumlichen Bedingungen und den Ansprüchen der betroffenen Tierarten entsprechend Wanderkorridore für die	A 1.48	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Sicherung tierökologischer Beziehungen eingerichtet werden. Diese Korridore sollten eine Breite von 20 m nicht unterschreiten.			
		B 1.48			---	
		A 1.49	Das gegenständliche Plangebiet überschreitet diese Größe sowohl in der Länge als auch in der Breite deutlich.		---	
		B 1.49			---	
		A 1.50	Die Möglichkeit für Wild außerhalb des umzäunten Plangebiets zu wechseln, ist unabhängig von der Größe in der freien Landschaft grundsätzlich immer gegeben. Entscheidend für natürliche oder angelegte Wechselkorridore ist, dass diese vom Wild angenommen werden. Hierfür auf bereits vorhandene Wildwechsel zurückzugreifen, ist eine gute Basis für den Erfolg nämlich die tatsächliche Nutzung durch das Wild. Die in der Planbegründung genannten Korridore an Grünflächen, die zwischen Wald und Solarpark sowie im Gebiet selbst vorbereitet werden und den Tieren als Lebens- und Bewegungsraum dienen sollen, könnten den Anforderungen eines Wanderkorridors entsprechend der oben zitierten Arbeitshilfe nur gerecht werden, soweit sie nicht direkt an Straßen bzw. Wirtschaftswegen liegen.		Zur Kenntnis genommen. Die Wanderkorridore liegen bis auf eine Ausnahme nicht an Straßen bzw. Wirtschaftswegen und entsprechen somit den Vorgaben. Der eine Wirtschaftsweg wird kaum befahren und dient lediglich der Erschließung, so dass davon auszugehen ist, dass dieser Weg der Funktion als Wildwechsel nicht entgegensteht, zumal die Nutzung des Weges tagsüber überwiegend außerhalb der Hauptaktivitätsphasen des Wildes erfolgt.	
		B 1.50			---	
		A 1.51	Von einer Nutzung angelegter Wanderkorridore durch Rotwild, selbst wenn diese den Mindestanforderungen der Arbeitshilfe entsprechen, ist nicht auszugehen. Diese Wildart wird Bereiche, die tatsächlichen Korridorcharakter haben – zumindest bei den hier vorliegenden Längen – aufgrund ihres natürlichen Verhaltens nicht annehmen.		Die Korridore entsprechen in Abstand und Dimension den Empfehlungen des sog. NLT-Papieres 2023 (s. Stellungnahme Pkt. 1.48). Die von der Abteilung Jagd vorgeschlagenen Alternativflächen stehen nicht für eine Freiflächen-PV-Anlage zur Verfügung. Würde dem Vorschlag der Abt. Jagd nachgegeben, würde (zu) viel Fläche verloren gehen, die der	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Im Hinblick auf einen im Plangebiet befindlichen Fernwechsel für Rotwild, dem wildbiologisch für den (über-)lebensnotwendigen Genaustausch zwischen den Populationen eine enorme Bedeutung zukommt, ist eine Wanderkorridorbreite von 20 m, wie oben dargestellt, zu knapp bemessen. Eine Erhaltung dieses Wechsels, der östlich der Südspitze des Plangebiets in Richtung der nördlichen (eingezeichneten) Windkraftanlage verläuft, könnte erreicht werden, wenn man die östlich dieser gedachten Linie befindlichen Flächen aus dem Plan rausnehmen würde. Diese Flächen könnten zum Beispiel durch Flächen zwischen dem nördlichen, öffentlichen Weg und dem öffentlichen Weg, der in dem genannten Privatweg (mittlerer Weg) endet, ersetzt werden. Bei der alternativ erforderlichen Einrichtung eines Wanderkorridors in Nord-Südrichtung in einer Breite, die den Ansprüchen und Bedürfnissen des Rotwilds Rechnung tragen würde, wäre ein östlich des Korridors befindliches Plangebiet nicht mehr vorhanden. [Zur Verdeutlichung des Vorschlags wurde am 21.08.2025 folgende Beschreibung und Zeichnung von der Abteilung Jagd zugemalt:] Der blaue Pfeil [s. Zeichnung unten] stellt die in der Stellungnahme dargestellte Variante da, die dann die östliche Grenze des Plangebiets wäre. Ein „Zuviel“ an Weite für den Rotwildwechsel kann es nicht geben, was hier durch den grünen Pfeil symbolisiert wird. Die Größe der durch den blauen Pfeil abgeschnittenen Fläche würde in etwa der Größe der möglichen (?) Alternativfläche entsprechen.		erneuerbaren Energie nicht mehr zur Verfügung stünde. Die Entwicklung von Flächen, die der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen, unterliegt gem. § 2 EEG dem „überragenden öffentliche Interesse“ und gilt als vorrangiger Belang. Daher wird ein Kompromiss gewählt: Der Empfehlung der Abt. Jagd, den Solarpark zu Gunsten des Wildwechsels in Richtung Osten zu verkleinern wird in der Form nachgekommen, dass im Bereich der Windräder (Baulast) und entlang des Sothbaches ein größerer Bereich freigehalten und als Grünfläche festgesetzt bzw. aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird (s. schraffierte Fläche in der Abb. unten).	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					 Planzeichnung (Vorentwurf) mit Darstellung der zusätzlichen Grünfläche für den Wildwechsel (blau schraffierte Fläche) Damit wird dem Belang der Jagd/des Wildwechsels nachgekommen, ohne den Solarpark zu stark einzugrenzen. Zudem kommt die erweiterte Grünfläche dem Biotopverbund zugute (s. Pkt. 1.40) und die Baulast-Flächen der WEA-Anlagen werden eingehalten.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 1.51	Änderung der Planung.	
		1.52	Durch Infrastruktur, egal ob Straße, Eisenbahn oder eben auch Solarparks wird Wildlebensraum zerschnitten und damit die für den Genaustausch unerlässlichen Wandermöglichkeiten insbesondere bei großflächig lebendem Wild – im Landkreis Celle ist dies Rotwild – eingeschränkt oder gar ganz unterbunden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass bereits ein Großteil der deutschen Rotwildpopulation unter Genverarmung bis hin zu in-zuchtbedingten Missbildungen leidet. Wandermöglichkeiten zur Sicherung und Erhaltung tierökologischer Beziehungen kommen damit eine besondere Bedeutung zu. Nach jetzigem Erkenntnisstand ist die Rotwildpopulation im Landkreis Celle noch nicht betroffen. Die Chance durch Erhaltung bestehender Wildwechsel hier präventiv zu unterstützen, sollte mit Blick auf die möglichen Folgen genutzt werden.	A 1.52	Zur Kenntnis genommen. Es werden Korridore für den Wildwechsel angelegt. Diese werden noch erweitert (s. Pkt. A 1.51).	
				B 1.52	Änderung der Planung.	
		1.53	Für diese Stellungnahme wurde der Bereich zweimal durch einen jagdfachlichen Berater aufgesucht und ein entsprechendes Fährtenbild festgestellt. Auch im Rahmen einer Besenderungaktion von Rotwild in den Jahren 2008 bis 2011 ist zumindest für einen besenderten Hirsch die Nutzung des Wechsels nachgewiesen.	A 1.53	Zur Kenntnis genommen. s. vorige Pkte.	
				B 1.53	---	
		1.54	Im Übrigen ist festzustellen, dass durch den Bau der Anlage in jedem Fall Wildlebensraum einschließlich Nahrungshabitate verloren gehen und die Entstehung von Wildschäden begünstigt wird.	A 1.54	Zur Kenntnis genommen. Es werden Wildkorridore angelegt, so dass das Wild wechseln kann. Im Weiteren wird zu Gunsten der im öffentlichen Interesse stehenden Energiewinnung abgewogen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 1.54	---	
1.55		Abteilung Denkmalschutz: Gegen den Plan bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken . Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungsbereich eines Kulturdenkmals, es sind im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet.		A 1.55	Zur Kenntnis genommen.	
				B 1.55	---	
1.56		Die Anzeigespflicht von Kulturdenkmalen nach § 14 NDSchG bleibt auch bei einer positiven Stellungnahme unberührt . Bodenfunde, Spuren oder Saken, die den Anlass zu der Annahme geben, dass es sich dabei um Kulturdenkmale handelt, sind unverzüglich anzuzeigen.		A 1.56	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 1.56	---	
1.57		Abteilung Vorbeugender Brandschutz: Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 zu achten . Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten . Die Anlage eines Brandschutzstreifens zum angrenzenden Wald wird empfohlen .		A 1.57	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Ausführungen zur Löschwasserversorgung sind bereits in Kap. 8 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung enthalten. Zwischen Wald und Solarpark wird ein 50 m breiter Grünstreifen ausgewiesen, der bei Brand befahren werden kann. Weiteres wird nicht für erforderlich erachtet.	
				B 1.57	Keine Änderung der Planung.	
1.58		Hinweis zur Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB: Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die „ verfügbaren “ umweltbezogenen Informationen hinzuweisen. Zusätzlich ist auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen hinzuweisen. Die in		A 1.58	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtet.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind dabei nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind und wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013). Es wird darum gebeten bei der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin darauf zu achten, dass die umweltbezogenen Informationen schlagwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst werden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung führte sonst zur Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes führen.			
		1.59	Allgemeiner Hinweis: Der Landkreis Celle benötigt eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung wird daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensakte in digitaler Form gebeten.	A 1.59	Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.	
				B 1.58	Keine Änderung der Planung.	
				B 1.59	---	
6	LGLN, RD Hameln – Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 26.05.2025	6.1	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	A 6.1	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 6.1	---	
		6.2	Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.	A 6.2	Eine Luftbildauswertung ist erfolgt. Für den Geltungsbereich wird nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Es wurde jedoch folgender Hinweis gegeben: „Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsdienst oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.“ Das Ergebnis der Luftbildauswertung wird in Kap. 9 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise - Kampfmittel“ der Begründung ergänzt.	
				B 6.2	Ergänzung Begründung.	
		6.3	Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine geotechnische Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen	A 6.3	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2	
				B 6.3	Ergänzung Begründung.	
		6.4	Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beantragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6	A 6.4	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsflutbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmitelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflutbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html			
					B 6.4	---
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 23.06.2025	7.1	Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben wird darum gebeten, die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste zu kennzeichnen	A 7.1	Die Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind im Entwurf ersichtlich, indem sie in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung in grüner Schrift dargestellt werden. Die Änderungen der Planzeichnung gehen aus der Begründung hervor.	
				B 7.1	---	
		7.2	Es wird darum gebeten, die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig digital zur Verfügung zu stellen.	A 7.2	Die Unterlagen standen dem LBEG zur Beteiligung digital zur Verfügung. Sie werden auch zukünftig digital zur Verfügung gestellt.	

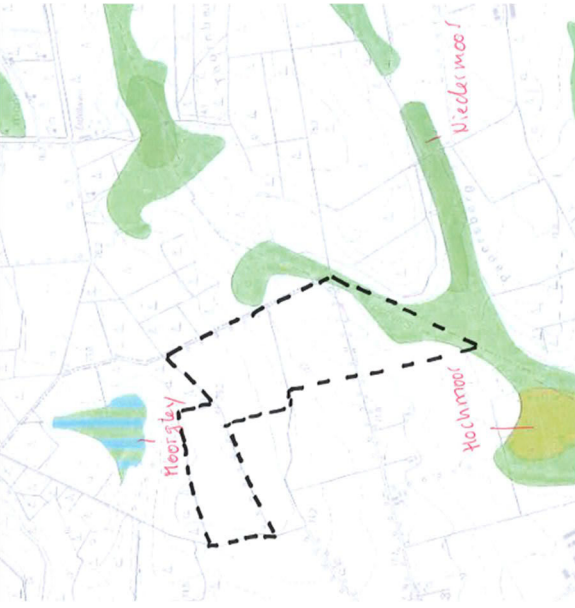
Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Der Standort des Planungsvorhabens soll möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML übersandt werden.			
				B 7.2	---	
		7.3	Bei Fragen kann sich an den in der Stellungnahme genannten Kontakt gewendet werden. Es wird gebeten, das Aktenzeichen im Betreff anzugeben.	A 7.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 7.3	---	
		7.4	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange gibt das LBEG zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	A 7.4	s. folgende Pkte.	
				B 7.4	---	
		7.5	Altbergbau Im Plangebiet und am Rand des Plangebietes befinden sich Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während der Förderung Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung freizuhalten. Bezüglich der neuen Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer möglichen Überbauung ist der Rechtsinhaber der Bohrungen, die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover, am Verfahren zu beteiligen.	A 7.5	Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Die Exxon Mobil hat mitgeteilt, dass ihre Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben und somit keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen erforderlich seien (s. Pkt. 23.2). Frau Kallage von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat am 08.09.2025 telefonisch bestätigt, dass 3 Bohrlöcher im Geltungsbereich liegen. Diese 3 Bohrlöcher mit Schutzradius sind in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereits dargestellt. Weitere Bohrlöcher liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind vom Vorhaben nicht betroffen.	
				B 7.5	Keine Änderung der Planung.	
		7.6	Bergbau: Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften	A 7.6	Die genannte Leitung sowie der Schutzstreifen sind in der Planzeichnung enthalten.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)								
			wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Es wird darum gebeten, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungstatus</th></tr><tr><td>HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Eldingen - Nienhagen</td><td>EWPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungstatus	HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Eldingen - Nienhagen	EWPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb		In Kap. 9.2 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise - Erdölleitung“ der Begründung wird auf die Schutzanweisungen des Betreibers hingewiesen. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass ihre Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben und somit keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen erforderlich seien (s. Pkt. 23.2).	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungstatus											
HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Eldingen - Nienhagen	EWPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb											
		7.7	Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau . Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen wird darum gebeten den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger zu kontaktieren. Das Verfahren erfasst nach den vorliegenden Information Erdölbohrungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH .	B 7.6	Keine Änderung der Planung.									
				A 7.7	Die Bohrlöcher mit Schutzradius sind in der Planzeichnung bereits dargestellt. Die Zugänglichkeit der Bohrlöcher ist durch den Betreiber des Solarparks zu gewährleisten. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass ihre Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben und somit keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen erforderlich seien (s. Pkt. 23.2).									
				B 7.7	Keine Änderung der Planung.									
		7.8	Es wird darum gebeten, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	A 7.8	s. Pkte. A 7.5 u. A 7.6									
				B 7.8	---									
		7.9	Sofern das Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft , wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG	A 7.9	Die PNE WIND Park XXVII GmbH & Co.KG als Betreiber der angrenzenden Windenergieanlagen wurde am Verfahren beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.									

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Die genannte Rundverfügung bezieht sich auf die Errichtung von Windkraftanlagen und ist daher für den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Grebshorn“ nicht relevant.	
				B 7.9	Keine Änderung der Planung.	
		7.10	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von PhotovoltaikFreiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge gibt das LBEG im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem gibt das LBEG fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.	A 7.10 Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden so weit möglich vermieden und vermindert. Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Der Umweltbericht wird entsprechende Aussagen enthalten.		
		7.11	Allgemein wird auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.	B 7.10 A 7.11	Ergänzung Umweltbericht. Der LABO-Leitfaden wurde bei der Planung beachtet. Weitere Hinweise und Empfehlungen sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
		7.12	Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Das LBEG empfiehlt	B 7.11 A 7.12	Keine Änderung der Planung. Die Gemeinde Eldingen verfügt nur über eine geringe Anzahl eigener Liegenschaften. Eine Untersuchung, ob die Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, soll vorgenommen werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude werden auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.		installiert. Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen. Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich. Die Ausführungen sind bereits in Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ der Begründung enthalten.	
				B 7.12	Keine Änderung der Planung.	
7.13			Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Das LBEG empfiehlt diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfiehlt das LBEG deren Verwendung.	A 7.13	Im Geobericht 8 sind Kriterien für besonders schutzwürdige Böden genannt (u.a. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit). Diese wurden bei der Planung/Auswahl der Fläche berücksichtigt. Im Geobericht 26 sind Bodenfunktionsbewertungen mit funktionalem (nicht räumlichem) Bezug definiert. In Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ der Begründung sind bereits konkretere Ausführungen zum Boden enthalten. Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.	
				B 7.13	Ergänzung Umweltbericht.	
7.14			Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03).	A 7.14	Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb eines „Vorsorgegebietes für Landwirtschaft“.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird zudem empfohlen, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.		Bei den Böden im Geltungsbereich handelt es sich nicht um Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) weisen die Flächen im Geltungsbereich allerdings hauptsächlich eine geringe und teilweise sehr geringe Ertragsfähigkeit auf. Im nördlichen Bereich befinden sich Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Im Gebiet der Gemeinde Eldingen sind keine geeigneten stehenden Flächen mit sehr geringer Ertragsfähigkeit vorzufinden, da diese Flächen im Wald liegen bzw. nicht verfügbar sind. Weitere Ausführungen sind bereits in Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ der Begründung enthalten. Agri-PV kann u. a. aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit nicht wirtschaftlich betrieben werden. Zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: s. auch Pkt. A 1.13.	
				B 7.14	Keine Änderung der Planung.	
		7.15	Das südliche Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und		A 7.15	Ein Auszug aus dem NIBIS Kartenserver zeigt, dass nur Randbereiche im Südosten des Plangebietes von der Thematik betroffen sind:

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Es wird folglich empfohlen, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.			Die Nutzung der Bereiche mit kohlenstoffreichen Böden als Freiflächen-Photovoltaikanlage setzt weniger CO2 frei als eine ackerbauliche Nutzung. Insofern ergeben sich bezüglich der Speicherfunktion keine Verschlechterungen. Eine mögliche Vernässung der Flächen wird durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht vereitelt, da diese auch unter nasserem Verhältnissen betrieben werden kann. Der Planungsträger hat daher keine Bedenken gegen eine solche Vernässung durch Aktivitäten Dritter, ist selbst aber nicht dazu verpflichtet. Zum Schutz der Niedermoorböden wird textlich festgesetzt, dass im Bereich der Niedermoorböden keine Nebenanlagen (Trafostationen, Anlagen zur Verteilung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie zur Kontrolle, Betriebstechnik und Löschwasser Versorgung) errichtet werden dürfen (s. TF 1 „Art der baulichen Nutzung“).

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Zudem wird festgesetzt, dass das im Bereich der Niedermoorböden anfallende Niederschlagswasser ist im Bereich der Niedermoorböden zur Versickerung zu bringen ist (s. TF 3 „Oberflächenentwässerung“). Des Weiteren wird ein Hinweis „Niedermoorböden“ auf dem Plan ergänzt, dass eine möglicherweise beabsichtigte Vernässung der Moorböden durch Dritte aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes zu tolerieren ist.	
				B 7.15	Ergänzung textliche Festsetzungen und Hinweis auf Plan.	
		7.16	Es wird empfohlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.	A 7.16	s. Pkt. A 7.15	
				B 7.16	Keine Änderung der Planung.	
		7.17	Es wird empfohlen den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.	A 7.17	Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann nach § 9 Abs. 2 BauGB „in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig [...] sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“ Die „besonderen Fälle“ erfordern gem. „NLT-Papier 2023“ eine Problematik, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger Lage anzutreffen ist. Da ein Rückbau der FF-PV nach Aufgabe der Nutzung an den meisten Standorten wünschenswert sein wird, kann nicht argumentiert werden, dass es sich um eine spezielle Situation handelt. Insofern sind bedingte und befristete Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht zulässig, um einen Anlagenrückbau zu bewirken.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Daher bleibt für den angestrebten Rückbau im Gel- tungsbereich des Bebauungsplans nur die Auf- nahme einer entsprechenden Regelung im Durch- führungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebau- ungsplan. Im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger wird daher verankert, dass die An- lage nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückzubauen ist, so dass die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfü- gung steht. Vor Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzu- heben bzw. zu ändern. Der im Durchführungsvertrag vereinbarte Rückbau ist in der Begründung bereits erwähnt. Er wird zu- sätzlich in Kap. 2 „Vorhabenbezogener Bebauungs- plan (VbB)“ ergänzt. Auch in Pkt. A 42.10 B 7.17 Ergänzung Begründung.	
		7.18	Es wird eine möglichst versiegelungsarme Gestal- tung der Anlagen empfohlen. Auf befestigte Zuwe- gungen sollte folglich so weit wie möglich verzich- tet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuzie- hen.	A 7.18	Um möglichst wenig Fläche zu versiegeln, werden in Anlehnung an den Vorhaben- und Erschließungs- plan Festsetzungen zu überbaubaren Flächen ge- troffen (s. Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ der textlichen Festsetzungen). Dabei ist die Versiege- lung auf erforderliche Fundamente und Nebenanla- gen zu beschränken. In der TF Nr. 2 ist auch gere- gelt, dass die Modultische der Photovoltaik-Anlage mit Rammfundamenten (aus Metall) zu verankern sind. In Nr. 3 „Oberflächenentwässerung“ der textlichen Festsetzungen ist bereits Folgendes geregelt: „Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solar- park“ sind sämtliche Bodenbefestigungen in sicher- fähiger Ausführung herzustellen, so dass das	

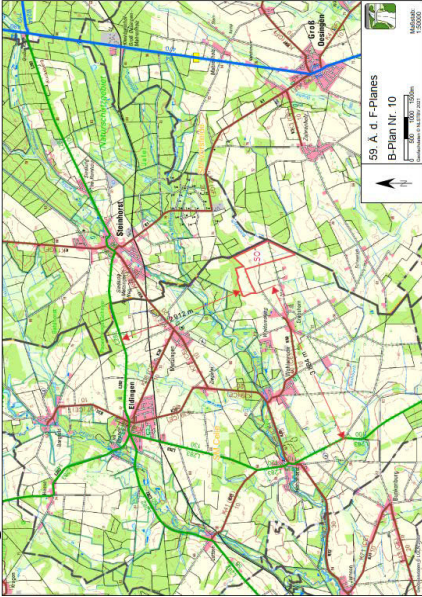
Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.“ Das heißt, dass auch Zuwegungen in sickerfähiger Ausführung herzustellen sind. Versiegelte Zuwegungen sind nicht geplant. Damit wird den Empfehlungen nachgekommen.	
				B 7.18	Keine Änderung der Planung.	
		7.19	Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustreifen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gibt das LBEG nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Bewertung von Bodenmaterial.		Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Eingriffe in das Schutzgut Boden (Versiegelungen) werden kompensiert. Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt und entsprechende Aussagen enthalten.	
				A 7.19		
				B 7.19	Ergänzung Umweltbericht.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		7.20	Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotsszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.	A 7.20	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
		7.21	Insbesondere bei größeren Vorhaben empfiehlt das LBEG die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in	A 7.21	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.			
		7.22	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	A 7.22	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
		7.23	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, wird darum gebeten das Schreiben des LBEG vom 04.03.2024 (Zeichen des LBEG: LID.4-L67214-07-2024-0001) [der Stellungnahme in Form eines Links beigefügt] zu beachten. [Bei dem Schreiben vom 04.03.2024 handelt es sich um Aussagen zu TÖB-Anfragen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. Es wird darauf verwiesen, dass die begehrten Informationen genauer und rechtssicherer bei den Grundbuchämtern vorliegen und Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen gegeben.]	B 7.22	Keine Änderung der Planung.	
				A 7.23	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Ob Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge vorhanden sind, kann durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter geprüft werden. Dies ist für den Bebauungsplan nicht relevant.	
				B 7.23	Keine Änderung der Planung.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
7.24		7.24	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstofficherungsgebiete beachtet werden. In Rohstofficherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstofficherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	A 7.24	Die Hinweise werden berücksichtigt, sofern Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich werden.	
7.25		7.25	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange hat das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	B 7.24	Keine Änderung der Planung.	
7.26		7.26	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren	A 7.25	Zur Kenntnis genommen	
				B 7.25	---	
				A 7.26	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen			
				B 7.26	---	---
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsreich Verden Schreiben vom 18.06.2025	8.1	Von der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wurde Kenntnis genommen. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:	A 8.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 8.1	---	---
		8.2	1. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahnen, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindung im Zuge unserer Landesstraßen, auch weit außerhalb des Plangebietes, zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Es wird darum gebeten sich für weitere Auskünfte an Frau Barbato zu wenden.	A 8.2	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 8.2	---	---
		8.3	2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen.	A 8.3	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 8.3	---	---

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
8		8.4	Die eingereichten Unterlagen wurden digital zu den Akten genommen.	A 8.4	---	
				B 8.4	---	
		8.5	Im Falle einer Rechtskraftherlangung wird um Über-sendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetra-genen Verfahrensmerkmalen gebeten.	A 8.5	Der Bitte wird nachgekommen.	
				B 8.5	---	
		8.6	Anlage: 	A 8.6	---	
				B 8.6	---	
10	Bundesamt für Infrastruk-tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun-deswehr Schreiben vom 22.05.2025	10.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbefugnisse nicht be-einträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öf-fentlicher Befugnisse keine Einwände.	A 10.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 10.1	---	
11		11.1		A 11.1		

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 23.05.2025		Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich Klimaschutzender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer grundsätzlich keine Bedenken , soweit die Planungen mit den raumordnerischen Vorgaben des Landkreises Celle vereinbar sind.		Im Landesraumordnungsprogramm ist ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Regionalen Raumordnungsprogramm ein Vorsorgegebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Wie Pkt. A 1.13: Das Vorgehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist im LROP nicht zeichnerisch dargestellt, es wird auf das RROP verwiesen. Im wirksamen RROP (2005) ist es in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereiches zeichnerisch dargestellt. Die südliche Hälfte ist nicht als solches definiert. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde ausführlich dargelegt, dass die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht hoch ist (s. Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 10.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“). So wird z.B. beschrieben: „Die Landberatung (LB) Beratungsring Celle e.V. hat die Flächen in Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Eignung beurteilt (Schreiben vom 11.12.2024). Gem. Bodenanalyse vom 21.02.2020, 16.02.2022 sowie 21.03.2023 durch das Bodenuntersuchungsinstitut Agrolab in Sarstedt handelt es sich bei den nördlichen und südlichen Flächen um anlehmgige Sandboden und im mittleren Bereich des Plangebietes um reine Sandböden. Die Böden besitzen nur eine äußerst geringe Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit, so dass Zusatzwassergaben über die Feldberegnung eingeplant werden müssen. Die Böden sind gem. LB Beratungsring Celle e.V. auf Grundlage der Reichsbodenschätzung mit ca. 24 bis 27 von 100 Bodenpunkten eingestuft Der NIBIS Kartenserver stellt nördlich des Zahrenholzer Weges größtenteils 22/24 (Ackerzahl/Bodenzahl) und	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					in einem kleinen Bereich 28/31 dar. Südlich des Zahrenholzer Weges werden größtenteils 31/31 und in einem kleinen Bereich im Süden 37/40 Ackerzahl/Bodenzahl gelistet. Gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) weisen die Flächen im Geltungsbereich hauptsächlich eine geringe und teilweise sehr geringe Ertragsfähigkeit auf (s. folg. Karte). Im nördlichen Bereich befinden sich Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Im Gemeindegebiet sind keine geeigneten Flächen mit sehr geringer Ertragsfähigkeit vorzufinden, da diese Flächen im Wald liegen bzw. nicht verfügbar sind. Andere landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringerer Bodenzahl/geringer Ertragsfähigkeit sind zu klein, liegen zu dicht an Siedlungsräumen oder stehen nicht zur Verfügung.“ Grundlage für die Darstellung des Vorsorgegebietes war laut LK Celle die Karte der Ertragsfähigkeit. Die abstrakte Darstellung der Ertragsfähigkeit im M. 1:50.000 wird durch die Acker-/Bodenzahlen im M. 1:5.000 konkretisiert. Diese weisen westlich des Geltungsbereiches (Kern des Vorsorgegebietes) mittlere Acker-/Bodenzahlen auf. Innerhalb des Geltungsbereiches stellt der NIBIS-Kartenserver überwiegend sehr geringe und geringe Acker-/Bodenzahlen dar. Nur in einem kleinen Bereich im Südosten des Plangebietes sind Flächen mit Ackerzahl/Bodenzahl 36/29 sowie zwei Flächen mit Grünlandzahlen von 42/42 und 35/35 gelistet. Diese Flächen mit mittlere Acker-/Boden- bzw. Grünlandzahlen liegen außerhalb des Vorsorgegebietes für Landwirtschaft und stellen flächenmäßig nur einen untergeordneten Bereich dar, der sich herausgelöst nicht bewirtschaften ließe. Zudem ist die Definition der Acker-/Boden- und Grünlandzahlen teilweise sehr	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					alt (z.B. aus den 1930-er und 1970-er Jahren). Da die Flächen seither bewirtschaftet wurden, ist tatsächlich inwischen von geringeren Wertigkeiten auszugehen. Als aktuelle Beurteilung kann die Stellungnahme der Landberatung Beratungsring Celle e.V. herangezogen werden. Die Landberatung führt aus, dass der Boden im Geltungsbereich nur eine geringe Korngrößen hat, so dass er nur eine geringe Wasser- und Nährstoffhaltigkeit aufweist. Die Fläche muss zur Bewirtschaftung intensiv beregnet werden. Dies unterstützt die Aussage, dass der Boden für die Landwirtschaft keine besondere Bedeutung hat. Auch die Landwirte haben an anderer Stellen Flächen mit höherer Wertigkeit. Die Räte der Gemeinden Eldingen und der SG Lachendorf beurteilen die Fläche unter der Maßgabe der Verfügbarkeit ebenfalls am geeignetsten für die Planung einer FF-PV-Anlage entsprechender Größenordnung und haben daher für die Planung an dieser Stelle entschieden. Die Fläche ist u.a. aufgrund ihrer geringen Bodenkunkte, der geringen Wasser- und Nährstoffhaltigkeit und der Bewässerungsbedürftigkeit trotz der Definition als Vorsorgegebiet für eine FF-PV-Anlage geeignet. Für den Standort spricht zudem, dass sich 3 Biogasanlagen in unmittelbarer Nähe befinden, die ihre Energie mit in die Infrastruktur der Solaranlage einspeisen können. Des Weiteren sprechen keine anderen raumordnerische Vorgaben oder sonstigen Aspekte gegen die Fläche. Auf eine Alternativenprüfung kann daher verzichtet werden. Die Planung des Solarparks dient dem „überragenden öffentlichen Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können. Die Planung ist daher bei	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
						entsprechender Begründung gemäß § 2 S. 2 Er- neuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang über andere Belange zu stellen. Dies ist im vorlie- genden Fall erfolgt (s. Kap. 4.1.3 und 10.2 der Be- gründung). Die Begründung wird um noch nicht vorhandene Er- läuterungen in Kap. 4.1.3 und 10.2 ergänzt.
				B 11.1	Ergänzung Begründung.	
		11.2	Aufgrund des doch recht hohen Flächenver- brauchs mit großen Teilflächen empfiehlt die Land- wirtschaftskammer eine agrarstrukturelle Vorprü- fung im Rahmen der konkreten Bauleitplanung durch die ldw. Fachbehörde. Es wird mit gut 60 ha Umfang eine nicht unerhebli- che Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ent- zogen. Größtenteils handelt es sich um Flächen, die von Form und Größe her aus agrarstruktureller Sicht als gut zu betrachten sind. Unter dem Aspekt, dass eine Einigung mit den Be- wirtschaftern erzielt wird bzw. wurde und dass durch die Bauart eine relativ einfache Wiederher- stellung des derzeitigen Flächenzustandes möglich ist für etwaige Krisenzeiten (Nahrungsmittelerzeu- gung u.a. für Regionen mit schlechteren klimati- schen Verhältnissen als in Niedersachsen), kann u. U. nach erfolgter agrarstruktureller Vorprüfung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit entsprechender Aussage eine Realisierung er- folgen.	A 11.2	Es erfolgten landwirtschaftliche Stellungnahmen von der Landberatung LB Beratungsring Celle e.V. zur Einschätzung der Bodenqualität, Ertragsfähig- keit und Beeinträchtigung der jeweiligen bewirt- schaftenden Landwirte der Flächen. Die Ergebnisse sind in Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zie- len, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 10.2 „Auswirkungen auf land- wirtschaftliche Belange“ zusammengefasst. Weitere Prüfungen werden nicht für erforderlich er- achtet. s. auch Pkt. A 1.13	
				B 11.2	Keine Änderung der Planung.	
		11.3	Es sollte möglichst ein Verbleib unwirtschaftlich zu bearbeitender Restflächen für eine ldw. Nutzung vermieden werden.	A 11.3	Es verbleiben keine Restflächen. Die Flächen, die entlang des Sothbaches aus der Planung genom- men werden, könnten als Kompensationsflächen entwickelt werden. Im vorliegenden Fall wäre eine	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Verpachtung an den LK für dessen Kompensationspool (zur Ausbildung des Biotopverbundes) denkbar	
				B 11.3	Keine Änderung der Planung.	
		11.4	Bzgl. ggf. erforderlich werdender externer Kompensationsmaßnahmen bittet die Landwirtschaftskammer um erneute Beteiligung.	A 11.4	Der Bitte wird nachgekommen und Landwirtschaftskammer am weiteren Verfahren beteiligt.	
				B 11.4	---	
12	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg Schreiben vom 18.06.2025	12.1	Von der o. a. Planung sind derzeit keine Waldbelange negativ betroffen. Die Einhaltung eines Waldbstands von 50 m und die Anlage von nicht eingezäunten Grünflächen zwischen Wald und Solarpark lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldbelangen erwarten.	A 12.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 12.1	---	
		12.2	Die Kabeltrasse zum Umspannwerk in Lachendorf ist voraussichtlich mit Einschränkungen ihrer zukünftigen Nutzbarkeit verbunden. Soweit die Trasse im Wald verläuft, kann dies je nach Trassenbreite und Art der Auflagen eine ersatzpflichtige Waldumwandlung zur Folge haben.	A 12.2	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 12.2	---	
		12.3	Da noch Änderungen oder Ergänzungen der Planung im weiteren Verfahren angekündigt sind, wird um weitere Beteiligung gebeten.	A 12.3	Das Forstamt Fuhrberg wird am weiteren Verfahren beteiligt.	
				B 12.3	---	
13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Schreiben vom 23.05.2025	13.1	Gegen die Durchführung der o.g. Planung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vom Gewerbeaufsichtsamt zu vertretenden Belange keine Bedenken.	A 13.1	Zur Kenntnis genommen.	

Gemeinde Eldingen, OT Grebshorn, VbB Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Teilnehmungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB 02.06. – 02.07.2025 u. § 4 (1) BauGB vom 22.05.– 23.06.2025

Planstand: 20.05.2025
Stand Abwägung: 10.11.2025 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 13.1	---	
		13.2	Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.	A 13.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 13.2	---	
		13.3	Um Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung – möglichst per E-Mail - wird gebeten.	A 13.3	Der Bitte wird nachgekommen.	
				B 13.3	---	
20	Avacon Netz GmbH Schreiben vom 04.06.2025	20.1	Es wird für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben gedankt.	A 20.1	---	
				B 20.1	---	
		20.2	Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	A 20.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 20.2	---	
		20.3	Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	A 20.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 20.3	---	
		20.4	Die Avacon Netz GmbH bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	A 20.4	Der Bitte wird nachgekommen und die Avacon Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	
				B 20.4	---	
23	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Schreiben vom 26.05.2025	23.1	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften.	A 23.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 23.1	---	

Gemeinde Eldingen, OT Grebshorn, VbB Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Teilbeteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB 02.06. – 02.07.2025 u. § 4 (1) BauGB vom 22.05.– 23.06.2025

Planstand: 20.05.2025
Stand Abwägung: 10.11.2025 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		23.2	Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH bedankt sich für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchte mitteilen, dass ihre Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben und somit keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen erforderlich sind.	A 23.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 23.2	---	
		23.3	Die Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	A 23.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 23.3	---	
		23.4	Es wird um Bestätigung des Erhaltes dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email gebeten. Sollte die Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt worden sein, ist dies nicht notwendig.	A 23.4	Die Beteiligung ist über das BIL-Portal erfolgt.	
				B 23.4	---	
29	Zweckverband Abfallwirtschaftliche Celle Schreiben vom 10.06.2025	29.1	Der Zweckverband Abfallwirtschaftliche Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) zuständig.	A 29.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 29.1	---	
		29.2	UBB: Dem ZAC sind im Planungsbereich keine Altablagerungen bekannt. Sollten bei den Grün- dungsarbeiten für die Module oder die dazugehörige Infrastruktur (Leitungen, Trafo o.ä.) Abfälle oder sonstige nicht geogene Auffüllungen angetroffen werden, ist der ZAC zu informieren.	A 29.2	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 29.2	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		29.3	UAB: Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abfallvermeidung und zum Schutz von Depo- nievolumen sind während der Erschließung und der Baumaßnahmen anfallende Böden so weit wie möglich am Ort des Anfalls entsprechend der gülti- gen Rechtsvorschriften zu verwerten. Die Entsor- gung von Abfällen, die nicht lokal verwertet werden können, hat ordnungsgemäß und schadlos zu er- folgen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Anforderung der Unteren Abfallbehörde zu erbrin- gen. Im Falle einer geplanten Verwendung exter- ner mineralischer Ersatzbaustoffe, die den Rege- lungen der ErsatzbaustoffV und damit verbunde- nen Anzeigepflichten unterliegen, ist die Untere Abfallbehörde rechtzeitig zu informieren. Nach- weise über die schadlose Verwertung des Materi- als sind vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen und auf Anforderung vorzulegen.	A 29.3	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
		29.4	öRE: Seitens des Abfuhrbetriebs bestehen keine Bedenken. Die aktuelle Satzung des ZAC ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de). Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen.	A 29.4	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
		30.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Te- lekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nut- zungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan- verfahren Dritter entgegenzunehmen und dement- sprechend die erforderlichen Stellungnahmen ab- zugeben. Zu der o. g. Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung:	A 30.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH durch Ericsson Services GmbH Schreiben vom 07.08.2025	30.2	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	A 30.2	Zur Kenntnis genommen.	A 30.2	Zur Kenntnis genommen.
		30.3	In Bezug auf die Richtfunkstrecken wird darum gebeten sich an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de zu wenden. Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	A 30.3	Die Richtfunk-Trassenauskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH – wurde nachträglich beteiligt und hat mitgeteilt, dass sie keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben habe (s. Nr. 30.6). Die Bundesnetzagentur wurden am Verfahren beteiligt. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich sei, erfolge von Seiten der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung (s. Pkt. 32.1).	A 30.3
		30.4	Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre wünschenswert.	A 30.4	Der Bitte wird nachgekommen.	A 30.4
	30.5	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	A 30.5	Zur Kenntnis genommen.	A 30.5	Zur Kenntnis genommen.
		30.6	Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich des Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	A 30.6	Zur Kenntnis genommen.	A 30.6
				B 30.2	---	---
				B 30.3	---	---
				B 30.4	---	---
				B 30.5	---	---

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		30.7	Es wird darum gebeten, Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) anschließend per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com zu richten.	A 30.7	Im weiteren Verfahren wird die genannte E-Mail-Adresse verwandt.	
				B 30.7	---	
31	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 18.06.2025	31.1	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen von Seiten der Vodafone GmbH derzeit nicht geplant .	A 31.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 31.1	---	
32	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Schreiben vom 22.05.2025	32.1	Es wird sich für die Anfrage bedankt. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt von Seiten der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung . Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk- Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden.	A 32.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	B 32.1	---	
		32.2	Die Bundesnetzagentur bittet um Beachtung der Zuständigkeittrennung bei der Bundesnetzagentur.	A 32.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.2	---	
		32.3	Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: Die Bundesnetzagentur bittet, zukünftig Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse zu richten: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information können dem Link entnommen werden unter: www.netzausbau.de/Wissen/Informieren/Beteiligten/VerfahrenDritter/de .	A 32.3	Zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mail-Adresse wird bereits verwendet.	
				B 32.3	---	
			Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufordern. Dafür kann das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail) geschickt, welches unter folgendem Link zu finden ist: www.bnetza.de/648280 Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu kann sich auch an den Planungsträger wendet werden.		Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 32.3	---	
34	Unterhaltungsverband Lachte Schreiben vom 23.06.2025	34.1	Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ werden folgende Einwände erhoben:	A 34.1	s. folgende Pkte.	
				B 34.1	---	
		34.2	Das B-Plangebiet liegt am Fließgewässer „Sothbach“ an. Der Unterhaltungsverband Lachte ist zuständig für die Gewässerunterhaltung des Gewässers 2. Ordnung „Sothbach“ unterhalb des Zahrenholzer Kirchweges.	A 34.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 34.2	---	
		34.3	Gemäß Lageplan ist die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 5,0 m [G3] sowie die Anpflanzung und Einzäunung einer Hecke [G1] in diesem Gewässerrandstreifen vorgesehen. - Die Breite des freizuhaltenden Gewässerrandstreifens muss mindestens 5,00 m ab oberer Böschungskante betragen; darf dieses Maß nicht unterschreiten und sollte es falls möglich eher überschreiten (siehe WHG und Unterhaltungsverordnung des Landkreises Celle). - Dieser Gewässerrandstreifen ist freizuhalten und muss mit Räumgeräten befahrbar sein. Eine Bepflanzung und eine Ab-/Einzäunung werden daher abgelehnt (siehe Unterhaltungsverordnung des Landkreises Celle).	A 34.3	Wie Pkt. A 1.45: Der Gewässerrandstreifen war bereits mit einer Breite von 5 m dargestellt. Aufgrund anderer Vorgaben (insbesondere zum Biotopverbund, s. Pkt. 1.40) wird die Fläche am Sothbach mit einer Breite von 15 m aus dem Geltungsbereich herausgenommen.	
				B 34.3	Änderung der Planung.	
		34.4	Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Celle erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme.	A 34.4	---	
				B 34.4	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
35	Abwasserverband Mattheide Schreiben vom 30.05.2025	35.1	Der Abwasserverband bezieht sich auf die E-Mails vom 22.05.2025 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nimmt wie folgt Stellung:	A 35.1	s. folgende Pkte.	
				B 35.1	---	
		35.2	Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich ohne Anbindung an die zentrale Abwasserbeseitigung. Der AVM ist im Außenbereich ausschließlich für die Abfuhr von Fäkalschlämmen und Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen zuständig. Gemäß der Begründungen fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Schmutzwasser an.	A 35.2	---	
				B 35.2	---	
		35.3	Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein, wäre das Abwasser über eine abflusslose Sammelgrube zu entsorgen. Diese wäre nach den Bestimmungen der DIN 1986-100 von Mai 2008 zu errichten und zu betreiben.	A 35.3	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
42	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Schreiben vom 01.07.2025			B 35.3	Keine Änderung der Planung.	
		35.4	Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Abwasserverbandes Mattheide keine Bedenken.	A 35.4	Zur Kenntnis genommen.	
				B 35.4	---	
		42.1	Die BUND Kreisgruppe Celle nimmt als Umweltverband zu diesem Vorhaben Stellung.	A 42.1	s. folgende Pkte.	
				B 42.1	---	
		42.2		A 42.2	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Die Stellungnahme wird aufgrund von §10 Buchstabe Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. und auch in dessen Namen fristgerecht abgegeben.			
				B 42.2	---	
		42.3	Vorausgeschickt: Der BUND unterstützt den intensiven Ausbau von Solarenergie aber prioritär auf/an Gebäuden und versiegelten/ vorbelasteten Flächen! Eine Freiflächen-PV-Anlage sollte einen Beitrag zum Klima-, Arten- und Naturschutz leisten. Im Hinblick auf die Naturverträglichkeit des PV-Ausbaus werden naturschutzfachliche Mindestkriterien eingeführt.	A 42.3	Zur Kenntnis genommen. Die Planung berücksichtigt u.a. die Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NL T/NLWKN 2023) und hält somit naturschutzfachliche Kriterien ein.	
				B 42.3	Keine Änderung der Planung.	
		42.4	Diese bundesweiten Kriterien gelten zukünftig für alle geförderten PV-Freiflächenanlagen. Sie adressieren beispielsweise den maximalen Bedeckungsgrad der Fläche, die Durchgängigkeit für Tierarten oder Vorgaben für Reinigungsmittel. Die Kriterien sind somit ein Mehrwert für den Naturschutz und die Akzeptanz der Photovoltaik in der Fläche.	A 42.4	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 42.3	
				B 42.4	---	
		42.5	Der Standort: Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutz legen nahe, dass das besonders umfangreiche Artenvorkommen der Vögel und deren Kartierstandort bei dem Zuschnitt der Solarflächen und bei der Umzäunung berücksichtigt werden müssen. Diese, die Landschaft trennenden Zaun-elemente sollten die Grünbereiche als Querungsbereiche aussparen, zumal dort auch Teile der kartierten Vogelarten vorkommen.	A 42.5	Für betroffene Brutvögel werden bei Bedarf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, so dass eine Betroffenheit nicht zu besorgen ist. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit, den Flächenzuschnitt anzupassen. Die Zäune sind für Vögel und Kleinsäuger passierbar und stellen für diese Artengruppen keine Wanderbarriere dar. Die geplanten Hecken liegen außerhalb der umzäunten Flächen der Photovoltaikanlagen.	
				B 42.5	Keine Änderung der Planung.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		42.6	Eine gleichzeitige Aufwertung der Standorte wird erreicht, wenn die Dünger- und Pflanzenschutzmittel der Landwirtschaft dort nicht mehr ausgebracht werden.	A 42.6	In der textlichen Festsetzung Nr. 4 „Grünordnerische Festsetzungen – Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie Narbenumbruch“ ist bereits definiert: „Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden [...] ist [...] ausgeschlossen.“	
				B 42.6	Keine Änderung der Planung.	
		42.7	Der BUND empfiehlt, die Flächen-PV möglichst mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu kombinieren (Agri-PV).	A 42.7	Agri-PV rentiert sich wirtschaftlich bei den im Gebiet vorherrschenden Böden mit hauptsächlich geringer Ertragsfähigkeit nicht. Auch andere Aspekte sprechen gegen die Anwendung von Agri-PV. So ist z. B. bei Agri-PV durch entsprechende Vorgaben die Energieeffizienz auf gleicher Fläche weniger hoch. Die Entscheidung fällt daher auf eine möglichst konzentrierte, hohe Energiegewinnungseffizienz auf Flächen mit überwiegend geringer landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit, um an anderen Stellen landwirtschaftliche Nutzfläche (mit höherer Ertragsfähigkeit) erhalten zu können.	
				B 42.7	Keine Änderung der Planung.	
		42.8	Zugleich wurde bei der Ausgestaltung der Genehmigungskriterien Wert darauf gelegt, dass die Kriterien für die Projektierer gut umsetzbar sind. Agri-PV und weitere besondere Solaranlagen werden mit einem eigenen Höchstwert von 9,5 ct/kWh für besondere Solaranlagen angemessen gefördert, deshalb sollte auf dieser landwirtschaftlichen Fläche diese Form kalkuiert werden.	A 42.8	s. Pkt. A 42.7	
				B 42.8	Keine Änderung der Planung.	
		42.9	Bundesweit wird die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen angemessen beschränkt: Der zusätzliche Zubau von Photovoltaik auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auf ein Maximum von 80 Gigawatt bis 2030 beschränkt. Es wird im EEG klargestellt, dass	A 42.9	Es ist unbestritten, dass PV-Anlagen auf, an oder in Gebäuden bzw. auf versiegelten oder kontaminierten Flächen zu bevorzugen sind. Das Land Niedersachsen strebt jedoch an, seinen Energiebedarf bis 2040 vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken (§ 3 Abs. 1	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Es ist im Sinne der Akzeptanz, wenn vorbelastete Flächen für den Ausbau in besonderem Umfang erschlossen werden.		Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes NKlimaG; Fassung 20.12.2023). Hierzu ist es erforderlich, zusätzlich Freiflächen-PV-Anlagen zu installieren. Niedersachsen hat daher definiert, dass (mind.) 0,5 % der Landesfläche bis 2033 in den Bebauungsplänen der Gemeinden für FF-PV ausgewiesen werden sollen. Die Samtgemeinde Lachendorf hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden, eine Fläche von bis zu 248.000 qm (= 1,5 % der Samtgemeinde-Fläche) auszuweisen, je Gemeinde jedoch max. 50.000 qm. Der Wert wird durch die Anlage eingehalten.	
				B 42.9	Keine Änderung der Planung.	
42.10	1.	Nach §9 Abs.2, Ziffer 1 BauGB beträgt die genehmigte Zeit für eine PV-Anlage 30 Jahre, danach ist die Fläche vollständig zurückzubauen und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.		A 42.10	Der § 9 Abs. 2 BauGB ist nicht korrekt wiedergegeben. Wie Pkt. A 7.17: Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann nach § 9 Abs. 2 BauGB „in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig [...] sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“ Die „besonderen Fälle“ erfordern gem. „NLT-Papier 2023“ eine Problematik, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger Lage anzutreffen ist. Da ein Rückbau der FF-PV nach Aufgabe der Nutzung an den meisten Standorten wünschenswert sein wird, kann nicht argumentiert werden, dass es sich um eine spezielle Situation handelt. Insofern sind bedingte und befristete Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht zulässig, um einen Anlagenrückbau zu bewirken. Daher bleibt für den angestrebten Rückbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur die Annahme einer entsprechenden Regelung in einem	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger wird daher verankert, dass die Anlage nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückzubauen ist, so dass die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht. Vor Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzuheben bzw. zu ändern. Der im Durchführungsvertrag vereinbarte Rückbau ist in der Begründung bereits erwähnt. Er wird zusätzlich in Kap. 2 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB)“ ergänzt.	
				B 42.10	Ergänzung Begründung.	
		42.11	2. Höhen: Solarmodultische müssen 0,5 Meter über der Geländeoberkante errichtet werden. Der BUND fordert, dass diese mindestens in 0,8 Meter Abstand vom Erdboden errichtet werden, um Beweidung zu ermöglichen. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2 Metern nicht überschreiten. Technikgebäude dürfen 3 Meter hoch sein und die Umzäunung 2,2 Meter, wobei 0,15 cm Abstand von der Geländeoberkante eingehalten bzw. nicht unterschritten werden dürfen. 3. Flächennutzung: 1 Prozent der Fläche darf maximal versiegelt werden, Sockel sind unzulässig. 50 Prozent der Fläche darf mit Solarmodulen überstellt werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3,5 Meter betragen. Die		A 42.11 Die Planung berücksichtigt u. a. die allgemein anerkannte Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLT/NLWKN 2023) und hält somit naturschutzfachliche Kriterien ausreichend ein.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Modultische sollen eine Tiefe von 5 Metern nicht überschreiten. 4. Einbindung in die Landschaft, Wanderkorridore: Ab einer Länge von 500 Meter Zaun-Länge ist ein 20 Meter breiter Streifen für wandernde Säugetiere vorzusehen, der nicht auf einer Straße münden darf. Die Umzäunung, auch der Wanderkorridor ist mit einer mindestens 3 Meter breiten Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen in die Landschaft einzubinden. Die Anwachspflege ist zu gewährleisten, ausgefallene Pflanzen sind nachzupflanzen. 6. Flächennutzung im Solargebiet: Die Flächen unter und zwischen den Modulreihen sollen mit einer standortgerechten und artreichen Wiesenmischung begrünt und 2 höchstens 2mal jährlich, mindestens aber 1 mal jährlich gemäht oder extensiv mit Schafen beweidet werden (maximal 0,3 Großvieheinheiten GVE pro Hektar). Frühester Mahdzeitpunkt ist der 1. Juli. Der Einsatz von organischen und mineralischen Düngestoffen (mit Ausnahme der Ausscheidungen der Weidetiere auf der Fläche) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Reinigungschemikalien ist unzulässig. 7. Boden und Grundwasserschutz: Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig auf der Fläche zu versickern. Der Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Degeneration zu schützen. Zugewungen und Wartungsflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen oder unbefestigt zu belassen.			

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 42.11	Keine Änderung der Planung.	
		42.12	Die BUND-Position zur Freiflächensolaranlage ist als Anhang beigefügt. Es wird sich für weitere Informationen und Beteiligungen am Verfahren bedankt.	A 42.12	Zur Kenntnis genommen.	
				B 42.12	---	
		42.13	Es wird sich für die Aufnahme der Anregungen in die Planung bedankt.	A 42.13	---	
				B 42.13	---	
		42.14	Falls ein unterschriebenes, ausgedrucktes Exemplar der Stellungnahme benötigten wird, wird für eine Rückmeldung gedankt.	A 42.14	Es ist kein unterschriebenes, ausgedrucktes Exemplar der Stellungnahme erforderlich.	
				B 42.14	---	
		42.15	[Der Stellungnahme sind 2 Anlagen beigefügt: - „Naturverträgliche Freiflächensolaranlagen für Strom und Wärme – Position des BUND Niedersachsen“; BUND, 08.08.2022 - „BUND fordert massiven Ausbau der Solarenergie auf Dächern und versiegelten Flächen“; Pressemitteilung BUND Niedersachsen, 15.09.2022]	A 42.15	Zur Kenntnis genommen.	
				B 42.15	---	

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **15** Handwerkskammer, Braunschweig-Lüneburg-Stade
- **19** Celle-Uelzen Netz GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Landkreis Gifhorn
- **03** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- **04** Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- **05** LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg - Katasteramt Celle
- **09** Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche
- **14** Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Geschäftsstelle Celle
- **16** Finanzamt Celle
- **17** Polizeikommissariat Lachendorf
- **18** SInON GmbH
- **21** Avacon AG, Burgwedel
- **22** TenneT TSO
- **24** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **25** PLEdoc
- **26** Neptune Energy Deutschland GmbH
- **27** Nowega GmbH
- **28** Wintershall Dea GmbH
- **33** enercity Netzgesellschaft mBH
- **35** Abwasserverband Matheide
- **36** Samtgemeinde Wesendorf
- **37** Samtgemeinde Flotwedel
- **38** Gemeinde Hohne
- **39** Gemeinde Beedenbostel
- **40** Gemeinde Lachendorf
- **41** PNE WIND Park XXVII GmbH & Co.KG

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.